

# SOPOROT

Die Seite der Landessportleitung

## Waffensicherheit – keine Schikane, sondern Muss

Aus gegebenem Anlass darf ich Sie an dieser Stelle wieder einmal an die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften beim Sportschießen erinnern. Leider hat es sich bei der Landesmeisterschaft gezeigt, dass nicht jede Schützin oder jeder Schütze die elementaren Sicherheitsvorschriften im Schießsport zur unfallfreien Sportausübung kennt. Es ist wieder einmal an der Zeit, an diese zu erinnern.

Sie erinnern sich: In der Sportordnung, (den Text haben wir im Anschluss abgedruckt) steht, die Sicherheitsmaßnahmen des jeweiligen Standbetreibers sind einzuhalten. Diese Sicherheitsvorgaben kann man nicht einfach voneinander abschreiben, vielmehr müssen diese Sicherheitsvorgaben von jedem Verein, genauer gesagt, den Beauftragten des Betreibers einer Schießanlage, festgelegt werden. So kann es bei einem Verein möglich sein, die Waffen erst am Stand auszupacken, während in einem anderen Verein aufgrund der Platzverhältnisse die Waffen an einem Vorbereitungsort ausgepackt werden müssen und dann gesichert an den Stand zu bringen sind.

Grundsätzlich gilt immer: Die Sicherheitskette darf nicht unterbrochen werden. Lassen Sie mich das mit Hilfe eines kurzen Beispiels erklären. Der Waffenwart/Sportleiter/Schießleiter gibt in der Waffenkammer die Waffen (das gilt auch für Luftdruckwaffen) aus und achtet dabei darauf, dass die Sicherheitsschnur o. ä. in der Waffe ist. Die so gesicherte Waffe wird an den Stand gebracht, die Standaufsicht übernimmt die Verantwortung. In deren Beisein wird das Sicherheitsmedium entfernt, und die Sportausübung kann beginnen. Nach dem Schießen wird das Sicherheitsmedium wieder eingeführt und die Waffe zurück zur Waffenkammer gebracht. Die Sicherheitskette ist hier also nicht unterbrochen.

Während des Wettkampfs kommt die Standaufsicht ihrer Verpflichtung und Aufgabe nach, dass keine geladene Waffe am Stand liegt. Bei Feuerwaffen ist der Verschluss offen, bei Luftdruckwaffen – soweit möglich – die Ladeklappe offen, solange der Schütze nicht die direkte Gewalt über die Waffe ausübt. Eine geladene Waffe liegt immer fest in der Hand des Schützen, keine Waffe bleibt geladen und unbeaufsichtigt am Stand. Es genügt nicht, wenn der Schütze daneben steht, aber die unmittelbare Gewalt, sprich nicht die Hand an der Waffe hat.

In diesem Zusammenhang lasse ich nicht unerwähnt, dass das Waschen der Hände nach dem Schießen, also dem

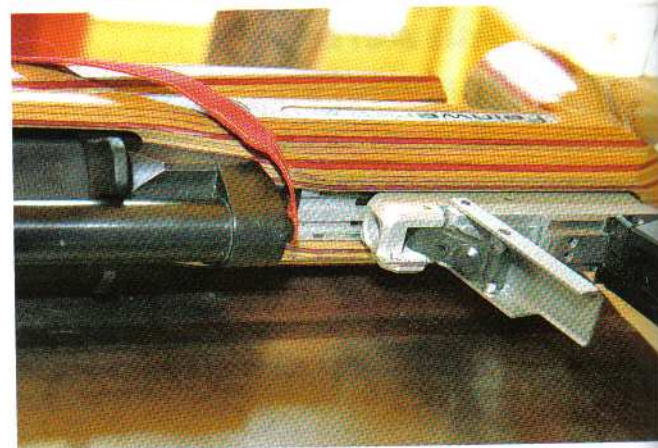
Umgang mit Blei bzw. Bleigeschossen ganz selbstverständlich sein sollte. Denken Sie daran, dass das Personal bei der Reinigung der Bleifangbecher Schutzkleidung trägt. Ebenso erinnere ich bei dieser Gelegenheit, dass bei Gästeschießen der Einsatz von Luftdruckwaffen sinnvoller ist als der erlaubnispflichtiger Waffen.

Dass natürlich alle Teilnehmer Mitglied im Bayerischen Sportschützenbunds sind, ist Voraussetzung zum Erhalt der Versicherungsleistung. Sollten Gäste am Schießen teilnehmen, besteht für die Vereine des BSSB die Möglichkeit der Gästerversicherung. Aber – die Versicherungsscheine sind **vor** dem Schießen auszustellen, wenn der Schein nach dem Unfall/Schaden ausgefüllt wird, erfüllt er nicht die Versicherungsvorgaben.

Gerhard Furnier,  
1. Landessportleiter

### Auszug aus der Sportordnung zum Thema Sicherheit.

- 0.2 Sicherheit
- 0.2.1 Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schusswaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson („Aufsicht“) gestattet. Die Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.
- 0.2.2 Bei minderjährigen Schützen sind die Altersanforderungen und die Bestimmungen über die Obhut nach dem Waffenrecht zu beachten.
- 0.2.2.1 Wenn der Personensorgeberechtigte nicht selbst anwesend ist, muss dessen schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
- 0.2.3 Rauchen und offenes Feuer auf dem Schützenstand sind verboten.
- 0.2.4 Gäste, die an einem Schießen teilnehmen, müssen zuvor unter Beachtung der gesetzlichen und be-





- hördlichen Vorschriften gegen Unfall und Haftpflicht versichert werden.
- 0.2.5 Bei allen auf den Schießständen abgestellten Feuerwaffen – bei Luftdruck- und Gasdruckwaffen soweit möglich – müssen die Verschlüsse offen und die Magazine entfernt sein.
- 0.2.6 Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, und zwar mit nach dem Geschossfang gerichteter Mündung. Ausnahme Laden: siehe Vorderlader.
- 0.2.7 Zielübungen sind nur mit Genehmigung des Schießleiters und mit entladener Waffe erlaubt.
- 0.2.8 Der Schütze hat seine Waffe mit beiden Händen selbst zu laden. (Ausnahme: Arm- und Handbeschädigte in Gewehrwettbewerben für Behinderte)
- 0.2.9 Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn
- sich kein Geschoss bzw. keine Patrone in der Waffe befindet,
  - sich kein Magazin in der Waffe befindet,
  - bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist,
  - bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist,
  - bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist,
  - die Armbrust nicht gespannt ist oder der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat.
- 0.2.9.1 Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern und die Standaufsicht muss überprüfen, dass der Verschluss offen ist und sich keine Patrone(n) oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden. Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass sie von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden.
- 0.2.9.2 Der Schütze hat auf dem gesamten Schießstand/ Schießstandgelände die vom Veranstalter/Ausrichter/Schießstandbetreiber vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.
- 0.2.10 Bei Ladehemmung oder sonstiger Störung ist die Aufsicht/Schießleitung/Jury einzuschalten.
- 0.2.11 Spezielle Sicherheitsbestimmungen für die Wettbewerbe Armbrust national, Feldarmbrust, Bogen

- Schutzbrillen sind erlaubt und gelten nicht als Blende(n).
- 0.2.12 Zum Schutz vor Gehörschäden wird empfohlen, auf allen Schießständen einen Gehörschutz zu tragen. Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten. Nicht davon betroffen sind elektronisch niveauabhängig dämmende Gehörschützer, da diese nicht mit Funk- oder Sprach-einrichtungen versehen sind. Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.
- 0.2.12.1 Außer ärztlich verordneten Hörhilfen dürfen keine elektrischen oder elektronischen Geräte im Schützenstand verwendet werden.
- 0.2.12.2 Während eines Wettkampfes ist Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.
- 0.2.13 An jedem Schießstand (auch Bogenschießplatz) ist an gut sichtbarer Stelle eine Schießstandordnung anzubringen.
- 0.2.14 Den freien Raum hinter den Schützen dürfen nur der Schießleiter und die von ihm zugelassenen Mitarbeiter sowie die Kampfrichter/Jurymitglieder betreten.
- 0.2.15 Bei Störungen im Schießbetrieb, z. B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, ist das Schießen sofort zu unterbrechen, und die Waffen sind zu entladen. Letzteres kann auf Anordnung der Schießleitung auch durch Abschießen der Waffen auf den Geschossfang geschehen.
- 0.2.16 Eine Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In der Anzeigendeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals.
- 0.2.17 Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.



FITA, Feldbogen und Vorderlader sind zu beachten. Transparente

